

**1. Änderung der  
Außenbereichssatzung „Einöde“ vom 13.03.2008  
Stadtteil Winterspüren**

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 1728) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gesetzblatt S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 2 Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich**

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

**§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 05.02.2021 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die bisherige Abgrenzung gemäß der Satzung vom 13.03.2008 wird aufgehoben und durch die neue Abgrenzung ersetzt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 25.02.2021

Stolz  
Bürgermeister